

Inhaltsübersicht

Veröffentlichung der Prüfungsordnung im publicus Nr. 2012-05 S.254-265

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2014-03 S.59-61

2. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2015-01 S.23-27

3. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2016-02 S.20-20

4. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2016-03 S.29-30

5. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2018-15 S.250-256

6. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-25 S.247-252



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219
Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	221-252
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	253-253
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	254-265
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	266-276
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	277-288
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	289-289
21.06.2012	Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	290-305

Nr. 5	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 220
21.06.2012	Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	306-307
21.06.2012	Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	308-309
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	310-328
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012	329-329
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	330-330

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167) haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 9.3.2012 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorthesis
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Bachelorthesis
- § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungen und Bachelorthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Bachelorprüfung

- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 22 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen
- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien der akademische Grad "Bachelor of Science (abgekürzt "B.Sc.")" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit eine einschlägige praktische Vorbildung (gemäß § 65 Absatz 4 Nr. 3 HochSchG) für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine ein-

schlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien 6 Semester mit einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(3) Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Erneuerbare Energien	135 ECTS	15 ECTS

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Studien-gang	Art	Umfang ECTS	Zulassungsvoraussetzung
Erneuerbare Energien	Praktische Studienphase	15	90 ECTS

Dies kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung.

Einzelheiten zum Absatz 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase bzw. die Ordnung für das Praxissemester des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereiche bilden einen gemeinsa-

men Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- Je zwei Professorinnen oder Professoren der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik,
- zwei studentische Mitglieder, je eines aus den Fachbereichen Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG¹.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über

¹ Die Fachhochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier in diesem Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschul-eigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem gewählten Studiengang identischen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt

maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre

Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß § 5 Absatz 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht oder des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der FH Trier sein.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-These und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-These und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-These im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungs-

leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines

amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der praktischen Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1 vorliegt. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhal-

ten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die

Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studienseesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten,

ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der ersten 3 Semester laut Anlage 1 enthalten sein müssen und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Absatz 1, Satz 2 beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 gewichtet werden.

§ 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.
-

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses sowie des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements,

des Zeugnisses sowie des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B.Sc.“ für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatfache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil,
gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Die Dekane der Fachbereiche Umweltwirtschaft/-recht und Umweltplanung/-technik der
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Modul		SWS	ETCS	
1. Semester	Analysis	4	5	
	Physik	4	5	
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5	
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5	
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5	
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5	
	Summe	24	30	
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5	
	Energietechnik, Energiewandlung	4	5	
	Technische Mechanik + Maschinenelemente	4	5	
	Thermodynamik und Strömungsmechanik	4	5	
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5	
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5	
	Summe	24	30	
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5	
	Grundlagen der Anlagenplanung	4	5	
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5	
	Windenergie	4	5	
	Fachsprache Englisch	4	5	
	Kernkompetenzen	4	5	
	Summe	24	30	
4. Semester	Netztechnologie	4	5	
	Energetische Nutzung von Biomasse und organischen Reststoffen	4	5	
	Lärmschutz	4	5	
	Solar energy	4	5	
	Investition und Finanzierung	4	5	
	Wahlpflichtfach UWUR oder UPUT	4	5	
	Summe	24	30	
5. Semester	Wahlpflichtfach UWUR oder UPUT	4	5	
	Geschäftsmodellentwicklung in der Erneuerbaren Energie	4	5	
	IP/Seminarvertiefung	4	5	
	Bioenergie	4	5	
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5	
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5	
	Summe	24	30	
6. Semester	Praktische Studienphase		15	
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15	
		Summe	0	30
		Insgesamt	120	180

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

Im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien - Module mit Vorleistung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	1
	Summe	2
2. Semester		0
	Summe	0
3. Semester	Windenergie	1
	Kernkompetenzen	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Summe	3
4. Semester		0
	Summe	0
5. Semester	Solar energy	1
	Summe	1
6. Semester	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		8



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2014-03	Veröffentlicht am 18.02.2014	Nr. 3/S.58
----------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
18.02.2014	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier	59-61
18.02.2014	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier	61-71
18.02.2014	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier	72-76
18.02.2014	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für Studium und Diplomprüfung im Studiengang „Weiterbildungsfernstudium Informatik“ an der Hochschule Trier	77-77

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 14.02.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs-Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), haben die Fachbereiche der Hochschule Trier Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 11.12.2013 und Umweltplanung/Umwelttechnik am 24.10.2012 bzw. 23.10.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien vom 03. Mai 2012, veröffentlicht am 21. Juni 2012 (Publicus Nr. 5, Seite 254-265) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 22.01.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 03.02.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(6) Einzelheiten zu Absatz 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und dem Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.

-Fortsetzung auf Folgeseite-

Artikel 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Erneuerbare Energien - Module mit Vorleistung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	4
	Summe	21
2. Semester		0
	Summe	0
3. Semester	Windenergie	4
	Kernkompetenzen	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Summe	32
4. Semester		0
	Summe	0
5. Semester	Solar energy	4
	Summe	4
6. Semester	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		85

Erneuerbare Energien - Module mit Vorleistung	Anzahl
---	--------

1. Semester	Analysis	1
	Summe	1
3. Semester	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Kernkompetenzen	1
	Summe	2
6. Semester	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 14.02.2014
gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht
gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess- Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produkt- entwicklung und Technische Planung, Medi- eninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingeni- eurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharma- technik (grundständig)“ im Fachbereich Um- weltplanung/-technik an der Hochschule Trier vom 14.02.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs-Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 23.10.2013 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio-Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 22.01.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 03.02.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

-Fortsetzung auf Folgeseite-



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2015-01	Veröffentlicht am 14.01.2015	Nr. 01/s. 1
----------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
14.01.2015	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier	1-13
14.01.2015	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Hochschule Trier	13-23
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	23-27
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld	27-31
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier Standort Birkenfeld	31-33
14.01.2015	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung –Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier /Standort Birkenfeld	33-39
14.01.2015	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld	39-56

Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
Seminar Wirtschaftsprivatrecht

6. Katalog Sonstige Seminare:

Seminar Arbeitsrecht, Seminar Konzernrechnungslegung, Seminar Logistik und Produktionswirtschaft, Seminar Unternehmensprozesse, Seminar Zufriedenheitsforschung im Marketing

Im Rahmen der Wahlpflichtmodule sowie der Seminare, die der Fachbereich Wirtschaft anbietet, können die Studierenden maximal zwei Vertiefungsrichtungen belegen. Eine Vertiefungsrichtung ist belegt und wird als solche ausgewiesen, wenn die Studierenden vier der der jeweiligen Vertiefungsrichtung zugeordneten Module erfolgreich belegt haben. Die Kataloge können durch den Prüfungsausschuss bei Bedarf angepasst werden, Änderungen sind bekannt zu geben. Folgende Vertiefungsrichtungen – mit Bestimmung der zu belegenden Wahlpflichtmodule – werden angeboten:

1. Controlling:

Aus dem Wahlpflichtkatalog „Controlling“ und dem Seminarkatalog „Controlling“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

2. Finanzmanagement und Finanzmärkte:

Aus dem Wahlpflichtkatalog „Finanzmanagement und Finanzmärkte“ und dem Seminarkatalog „Finanzmanagement und Finanzmärkte“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

3. Marketing und Unternehmensführung:

Aus dem Wahlpflichtkatalog „Marketing und Unternehmensführung“ und dem Seminarkatalog „Marketing und Unternehmensführung“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

4. Organisation und Informationsmanagement:

Aus den Wahlpflichtkatalogen „Organisation“ und „Informationsmanagement“ sowie aus dem Seminarkatalog „Organisation und Informationsmanagement“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

5. Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht:

Aus den Wahlpflichtkatalogen „Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“, „Steuern“ und „Recht“ sowie aus dem Seminarkatalog „Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht“ sind insgesamt vier Module zu belegen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 07.01.2015

gez.: Prof. Dr. Burchard
Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der
Hochschule Trier

gez.: Prof. Dr. Otten
Der Dekan des Fachbereichs Technik der
Hochschule Trier

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 04.12.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert am 18.06.2013 (GVBl. S. 157) haben die Fachbereiche der Hochschule Trier Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 25.06.2014 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, geändert durch die 1. Änderungsordnung am 14.02.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 18.02.2014) für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann

bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 2

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Bachelor-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

Artikel 3

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

Artikel 4

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ist dann ausgeschlossen.

Artikel 5

§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle

hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Artikel 6

Die Änderungen der Prüfungsordnung in Artikel 2 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien		SWS	ETCS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Ökosysteme und erneuerbare Energien	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement	4	5
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Energietechnik	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Thermodynamik und Strömungsmechanik	4	5
	Kostenrechnung und Kostenmanagement	4	5
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5
Summe	24	30	
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Strömungs-, Kolbenmaschinen und Anlagenplanung	4	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5
	Windenergie	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Kern- und Führungskompetenzen	4	5
Summe	24	30	
4. Semester	Netztechnologie	4	5
	Energetische Nutzung von Biomasse und organischen Reststoffen	4	5
	Immissionsschutz	4	5
	Solar energy	4	5
	Investition und Finanzierung	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
Summe	24	30	
5. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)/Seminarvertiefung	4	5
	Bioenergie und Wärmenutzung	4	5
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5
Summe	24	30	
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
Insgesamt		120	180

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Erneuerbare Energien - Module mit Vorleistung		Anzahl
1. Semester	Analysis	1
	Summe	1
3. Semester	Kern- und Führungskompetenzen	1
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	1
	Summe	2
6. Semester	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		5

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**2. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Bachelor-
Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)
im Fachbereich Umweltplanung/-technik
an der Hochschule Trier/
Standort Birkenfeld
vom 04.12.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 21.05.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 06.06.2014) für den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1**§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnah-

men unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 2**§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Die Bachelor-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

Artikel 3**§ 13 wird wie folgt geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

Artikel 4**§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ist dann ausgeschlossen.

Artikel 5**§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2016-02

Veröffentlicht am 29.02.2016

Nr. 02/S. 13

Tag	Inhalt	Seite
29.02.2016	5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier	14-15
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier	15-16
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier	16-19
29.02.2016	4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier	19-20
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	20-20
29.02.2016	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen, weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management – Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	21-21
29.02.2016	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	22-22

Artikel 7**§ 19 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:**

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Master-Thesis sowie für das Kolloquium zur Master-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Thesis und das Kolloquium zur Master-Thesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 8**§ 27 wird wie folgt ergänzt:**

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 28.03.2013, veröffentlicht im publicus Nr. 1/2013 vom 24.05.2013, 2. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 3. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 4. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 19 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016
gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 15.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereiche der Hochschule Trier Umweltplanung/Umwelttechnik am 14.10.2015 und Umweltwirtschaft/ Umweltrecht am 10.11.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23ff) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 14.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1**§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2**Übergangsregelung**

Die Änderung des § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem Wintersemester 2015/2016 nicht bestanden wurden.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.01.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/
Umweltrecht
gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/
Umwelttechnik



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences


2016-03
Veröffentlicht am 01.03.2016
Nr. 03/S. 23

Tag	Inhalt	Seite
01.03.2016	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	25-25
01.03.2016	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	25-25
01.03.2016	5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	25-26
01.03.2016	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	26-26
01.03.2016	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	26-27
01.03.2016	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	27-27
01.03.2016	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	27-27
01.03.2016	4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	28-28

- 01.03.2016 **4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld** 28-28
- 01.03.2016 **4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld** 29-30

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 18.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik am 16.12.2015 und Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-3, Seite 59 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-02, Seite 20) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 17.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Artikel 3

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

Artikel 4

§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

Artikel 5

§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Artikel 6

§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 7

§ 25 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015, 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016, publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016 und 4. Änderungsordnung vom 18.02.2016, publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1. bis 4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 18.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

2018-15

Veröffentlicht am 06.12.2018

Nr. 15/S. 249

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
06.12.18	5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltschutz & Umweltplanung/Umweltschutz an der Hochschule Trier	250-256
06.12.18	Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier	256-256

5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 06.12.2018

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik am 17.10.2018 und Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 17.10.2018 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-3, Seite 59 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23 ff.), die 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-2, Seite 20) und 4. Änderungsordnung vom 18.02.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-03) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 30.11.2018 genehmigt.

Artikel 1

Die Angabe der ECTS-Punkte in § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Erneuerbare Energien	120 ECTS	30 ECTS

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Artikel 2

§ 4 Prüfungsausschuss wird zu § 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

§ 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/Umwelttechnik bilden einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - vier Professorinnen oder Professoren,
 - ein studentisches Mitglied und
 - je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fachbereichsräten bestimmt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte das Vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Sofern ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, wird nachträglich ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestimmt.

§ 4 Abs. 8 - 10 werden ergänzt:

(8) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in nicht öffentlichen Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. An Präsenzsitzungen können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das vorsitzende Mitglied lädt zu Präsenzsitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein; in die Frist wird der Tag der Sitzung nicht eingerechnet. Die Umlaufbeschlüsse werden auf Veranlassung des vorsitzenden Mitglieds getroffen.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist oder sich an einem Umlaufbeschluss beteiligt. Wird dieses Quorum im ersten Termin bzw. im ersten Umlaufbeschluss nicht erreicht, kann mit derselben Tagesordnung erneut vom vorsitzenden Mitglied geladen oder ein Umlaufbeschluss veranlasst werden. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuss stets beschlussfähig.

(10) Das Prüfungsamt ist in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss für die Organisation und Koordination des Prüfungswesens einschließlich der Erteilung des Abschlusszeugnisses, der Abschlussurkunde sowie des Diploma Supplements zuständig. Verwaltungshandeln des Prüfungsausschusses wird in der Regel durch das Prüfungsamt ausgeführt. Bekanntmachungen erfolgen in der Regel durch das Prüfungsamt. Das Prüfungsamt nimmt die An-

meldungen zu den Prüfungsleistungen entgegen und stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen erfüllt sind. Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde in Prüfungsangelegenheiten.

Artikel 3

§ 6 erhält die folgende Fassung:

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier in diesem Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung. Ferner legt der Prüfungsausschuss fest, welche Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind. Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist endet für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in dem gewählten Studiengang oder insgesamt zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch verloren haben.

Artikel 4

§ 7 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Prüfungsleistungen werden in Form von

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

abgelegt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 3 in einer anderen Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in dieser Sprache zu erbringen.

§ 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 11 und § 13 werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen in der Regel innerhalb von 4 Wochen bewertet. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

Artikel 5

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

Artikel 6

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über

ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

§ 10 Abs. 4 und 6 werden gestrichen

§ 10 Abs. 5 wird zu Abs. 4

Artikel 7

§ 11 Abs. 4 wird gestrichen

Artikel 8

§ 14 Abs. 2 wird um Satz 5 ergänzt:

Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung gemäß Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 14 Abs. 6 wird ergänzt:

(6) Studierende können gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen innerhalb von 4 Wochen nach Einsichtnahme in die bewertete Prüfungsleistung unter Angabe von Gründen schriftlich remonstrieren. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.

Artikel 9

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt um Satz 6 ergänzt, die bisherigen Sätze 6 und 7 werden zu den Sätzen 7 und 8:

Andere von Studierenden nicht zu vertretende Gründe wie erhebliche familiäre Verpflichtungen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag einer Krankheit gleichgestellt werden.

§ 15 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Je nach Schweregrad der Täuschung kann der Prüfungsausschuss weitere Rechtsfolgen wie z. B. Verlust eines weiteren Prüfungsversuches oder Verlust des Prüfungsanspruches festlegen. Er entscheidet hierüber im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In

diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 15 Abs. 4 wird zu Abs. 5, Abs. 4 wird wie folgt eingefügt:

(4) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 5 wird zu Abs. 6; § 5 (neu) wird wie folgt geändert:

(5) Die Bachelorthesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 10

§ 17 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 11

§ 18 erhält die folgende Fassung:

§ 18 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von au-

ßerhochschulischen Kompetenzen erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule oder an der Hochschule Trier erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für den die Anerkennung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt der antragstellenden Person. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person.

(4) Sofern Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) oder Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sowie bei angerechneten Leistungen nach Abs. 3 wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Diese Leistungen bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. Alternativ kann bei unvergleichbaren Notensystemen die modifizierte bayerische Formel zur Notenumrechnung angewendet werden. Diese Leistungen werden dann bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten

Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt oder welche außerhochschulischen Qualifikationen angerechnet wurden.

(5) Die Verfahren zur Anerkennung nach Abs. 2 und Abs. 3 legt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Anträge auf Anerkennung nach Abs. 2 oder Anrechnungen nach Abs. 3 werden in der Regel innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

(7) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen späteren Prüfungsrücktritts.

Artikel 12

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Auf Antrag der Studierenden wird
1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiedauer,
 2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. Aufenthalte an anderen Hochschulen in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

Artikel 13

§ 25 wird zu § 26

§ 25 (neu) Übergangsvorschriften wird eingefügt:

(1) Die 5. Änderungsordnung vom 06.12.2018 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2018/19 in den Studiengang „Erneuerbare Energien“ eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 06.12.2018 im Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien eingeschrieben waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der Fassung vom 18.02.2016 bis zum 28.02.2023 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(3) Studierende nach Abs. 2 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in der Fassung vom 18.02.2016 in die Fassung der 5. Änderungsordnung vom 06.12.2018 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende, die bis zum 28.02.2023 das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die 5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 des Bachelor-Studiengangs Erneuerbare Energien. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten der Übergänge nach Abs. 2-4 in die 5. Änderungsordnung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 regelt der Prüfungsausschuss.

§ 26 Abs. 2 und 3 werden gestrichen

Anlage 3 wird wie folgt ergänzt:
Studienbeginn ab WS 18/19

Erneuerbare Energien		SWS	ECTS
1. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Ökosysteme	4	5
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	4	5
	Öffentliches Recht und Umweltrecht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Thermodynamik, Strömungsmechanik und physikalische Chemie	4	5
	Grundlagen der Mechanik und Maschinenelemente	4	5
	Energietechnik	4	5
	Grundlagen Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	4	5
	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Informatik für Wirtschaftsingenieure	4	5
	Windenergie	4	5
	Kern- und Führungskompetenzen	4	5
	Fachprojekt	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Netztechnologie und Elektromobilität	4	5
	Immissionsschutz	4	5
	Bioenergie	4	5
	Solar energy	4	5
	Investition und Finanzierung	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Geschäftsmodellentwicklung in den Erneuerbaren Energien	4	5
	Regionale Energiekonzepte (100 % Ansatz)	4	5
	Energiewirtschaftsrecht/Recht der Erneuerbaren Energien	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit/ Hauptseminar	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
		Summe	0
	Insgesamt	120	180

Birkenfeld, den 06.12.2018

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
 Dekan des Fachbereichs
 Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr. Peter Guthel
 Dekan des Fachbereichs
 Umweltplanung/Umwelttechnik

für die Studierenden der
 Hochschule Trier
 am Standort Birkenfeld 109,00 €

für Fernstudierende
 der Hochschule Trier 44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem
 Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil
 zum Semesterticket durch das Studierenden-
 werk erstattet.

**Ordnung zur Änderung
 der Beitragsordnung des
 Studierendenwerks Trier
 vom 11. Juni 2018**

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3b und § 115a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) BS 223-41, und gemäß § 3 Artikel 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 12. Februar 2013 (StAnz. Nr. 7/2013, S. 439) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 18. Juni 2018 die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mainz mit Schreiben vom 07. November 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 29. März 2016 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €

für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €

für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Semesterticket	149,00 €

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit
 Beginn des Sommersemesters 2019 in Kraft.

Trier, 26. November 2018

gez.: Prof. Dr. Andreas Künkler
 Vorsitzender des Verwaltungsrates, Studieren-
 denwerk Trier

2024-25

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 25/S. 246

Tag
26.07.24

Inhalt
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier

Seite
247-252

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Ordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

7. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio- Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 221 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123 ff)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 2

5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 266 ff), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123 ff)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 3

5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Produktionstechnologie (dual) des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 277 ff), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 124)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den

jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 4

6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 254 ff), zuletzt geändert am 06.12.2018 (publicus Nr. 2018-15 vom 06.12.2018, S. 250 ff)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

§ 15 Abs. 5 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 5 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 5a und 5b ergänzt:

(5a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(5b) Abweichend von § 15 Abs. 5 und Abs. 5a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher

bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4, 5, 5a und 5b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten Prüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Prüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier